

Die Rabbinen haben gelehrt: Es war eine Geschichte mit Rabbi Krug, Rabbi Wein, Rabbi Trunken, Rabbi Spieler, Rabbi Zwiebel, Rabbi Fett, Rabbi Fresser, Rabbi Säuer und Rabbi Trinker, die saßen in einem Weinkeller des Rabbi Faß, aßen, tranken und spielten die ganze Nacht um Haman, seine Söhne und alle Reschoim, daß sie von der Welt verschwinden, bis ihre Schüler kamen und sprachen: „Unsere Lehrer, es ist gekommen die Zeit zum Morgengebet!“ Da haben die Lehrer gesagt: Trinken kommt vor dem Beten, denn es heißt bei Hanna: „Hanna stand auf, nachdem sie gegessen und getrunken hatte“ und dann heißt es: „sie betete“, daraus geht hervor: erst kommt essen und trinken, dann beten!

Die Schüler haben gefragt: Es sind drei Gesellschaften, eine ißt, eine trinkt und eine spielt — welche ist die beste? Rabbi Fresser sagt: „die, die ißt“, denn es heißt: „sie aßen und tranken und standen dann auf zum Spiele“. Da sehen wir: zuerst kommt essen, dann kommt trinken und zuletzt spielen.

Rabbi Spieler verhielt sich in solchem Falle so — er trank mit der einen Hand und spielte mit der anderen und fand dies angedeutet in dem Verse: „Halte fest das eine und auch vom anderen lasse deine Hand nicht ab!“

Die Rabbiner haben gelehrt: „Hat einer an Purim keinen gefunden, der mit ihm spielt, so schenke er seinen Hausleuten ein, damit sie mit ihm um Haman spielen, um zu erfüllen die Pflicht des Spielens.“ . . .

Die jüdische Militärflicht in der Provinz Posen¹.

Von Prof. Dr. Manfred Laubert in Breslau.

Während in den altpreußischen Provinzen die Exemption der jüdischen Bevölkerung von der Verpflichtung zum Heeresdienst durch das Edikt vom 11. März 1812² beseitigt wurde, führte im Herzogtum Warschau die Verordnung vom 29. Januar 1812³ die unter der französischen Gesetzgebung von 1807 aufgehobene Befreiung der Israeliten vom persönlichen und aktiven Dienst unter den Linientruppen gegen Zahlung einer jährlichen Pauschalsumme von 700 000 Gulden⁴, dem sogen. Rekruten- oder Schutzgeld, wieder ein und erfüllte damit einen von Abgeordneten aller Departements

¹ Nach Statthalterakten VI, 2 u. Oberpräsidialakten IV B. b. 4, 6 u. 8 Bd. I, XXV A. 1 Bd. I/II, 2, 13, 16, 18 Bd. II, 20 u. XXVI. B. 10a u. 12 im Staatsarchiv zu Posen; R. 74 J. IX. 16 Bd. I/II; R. 77. 30. 28 Bd. I, 35 Bd. I/II, 49 Bd. III, 75 Bd. I/II u. Spec. Posen 10, 523e Stände Posen 27 Bd. II, 28; R. 80 Innere Angelegenheiten 69, R. 89 B. VI 114, 116 u. 117 u. X; R. 89 C. b 7 Bd. I u. R. 90 XXXVIII 13 Bd. I.

² Gessamml. 17 ff. — Vgl. A. Stern in Abhandl. u. Aktenstücke z. Gesch. d. preuß. Reformzeit 1807—1815. Lpz. 1885, bes. 236.

³ Laube: Gessamml. d. vormal. Herzogtums Warschau. Posen 1816. IV. 120 ff. — Auch das südpöuß. Judenreglement v. 17. Apr. 1797 hatte gegen ein Rekrutengeld die Israeliten von der Dienstpflicht ausgenommen,

⁴ 1 poln. Gulden = 0,50 Mk.

vertretenen Wunsch der gesamten alttestamentarischen Einwohnerschaft. Dieser Zustand blieb zunächst in den 1815 an Preußen zurückfallenden Gebieten, der Provinz Posen und den westpreußischen Kreisen Thorn, Kulm und Michelau, in Kraft.

Sehr bald regten sich indessen Stimmen gegen diese vermeintliche Begünstigung eines wesentlichen Bestandteiles der Bevölkerung¹. Auf eine Rundfrage des Ministeriums des Innern (25. Februar 1817) wegen der mehrfach in den neuen Provinzen beobachteten Abneigung gegen den Heeresdienst berichtete die Regierung I zu Bromberg, daß die Sonderstellung der Juden Unzufriedenheit erwecke und beantragte deren Beseitigung. Das Ministerium (Verf. d. Abt. I gez. v. Geh. Rat Koehler v. 8. Apr.) erklärte sich einverstanden, da das Wehrgesetz v. 3. Sept. 1814 keinerlei Ausnahmen zuließ. Am 21. gab die Regierung dem Oberpräsidenten v. Zerbini di Sposetti hiervon Kenntnis und fügte hinzu, daß ihrer Auffassung nach das Rekrutengeld dem Geist der Zeit völlig widerspräche und der auf ihr Departement entfallende Betrag von 3860 Rtr. ganz unzulänglich sei. Zudem wurde die Repartition auf die Einzelgemeinden von Deputierten der Judenschaft (später allerdings von den Verwaltungsbehörden), innerhalb der Gemeinden aber, oft unter ärgerlicher Bedrückung der Armen, von den Synagogenältesten besorgt². Wenigstens deuteten die Schwierigkeit der Einziehung

¹ Die Zahl der Juden war in der Prov. Posen sehr hoch, 1825 im Reg.-Bez. Posen unter 706 396 Einwohnern 45 856 (davon 44 266 unter den 195 198 Städtlern), im Reg.-Bez. Bromberg unter 325 529 19 275 (18 266 von 78 913).

² Die Leute waren bei Eintreibung aller Abgaben der Willkür ihrer Vorsteher schutzlos preisgegeben. 1821 baten die Synagogenvorsteher zu Samter um Regulierung ihres Schuldenwesens nach Kap. 4 § 7 d. Reglements von 1797 und der Ausführungsverordnung des Generaldirektoriums und des Großkanzlers v. Goldbeck vom 21. Dezember 1798 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der einstigen Justizbehörden die Landgerichte und an die der Steueräräte die Landräte treten sollten. Das Posener Oberappellationsgericht hielt sich zur Erfüllung des Antrags aber nicht für befugt, da eine Anwendung der Verordnung von 1797 im Hzgt. Warschau nicht nachweisbar war. Ebenso hatten die Magistrate eine völlig andere Zusammensetzung erhalten, denn sie waren keine formierten Kollegien mit Justizbürgermeistern und rechtskundigen Syndicis mehr, sondern bestanden nur noch aus dem Ortsbürgermeister und einigen Gehilfen. Sofern an ihren Platz die Landgerichte traten, bedurfte es keiner Konkurrenz der Landräte (an den Justizminister v. Kirchseisen 21. April). Der Justizminister entschied, daß es bis zu einer neuen Bestimmung bei dem Allg. Landrecht (T. II. Tit. 6 § 91 ff.) und der Gerichtsordnung zu verbleiben habe, lehnte also ein Zurückgreifen auf das Reglement von 1797 und die Verordnung von 1798 überhaupt ab (18. Mai). Auf eine Anregung des Landgerichts Schneidemühl erkannte 1829 Kirchseisens Nachfolger Graf Danckelman an, daß das Allg. Landrecht nicht ausreichte. Er erforderte ein aber-

und vielfache Reste auf eine ungerechte Verteilung hin. Da die Entrichtung monatlich erfolgte, konnte die Aufhebung jederzeit einsetzen. Wenn die Abgabe bereits in den laufenden Etat eingestellt war, dann wünschte das Kollegium doch den Dienst bei der Landwehr sofort für die tauglichen Juden obligatorisch zu machen. Zerboni erhob aber am 9. März bei dem Minister des Innern v. Schuckmann Einspruch und wandte sich, unter Berufung auf das Wehrgesetz abgewiesen (16. Mai), an Hardenberg, weil dieser das Posener Judenwesen bis zu dessen allgemeiner Regulierung unverändert zu lassen gewünscht hatte. Da der Kriegsminister von Boyen, sofern die Festsetzung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Posener Judenschaft bald zu erwarten stand, gegen ihre Exemption für das laufende Jahr kein Bedenken hegte, ordnete der Staatskanzler die vorläufige Fortdauer der augenblicklichen Verhältnisses an. Allerdings verband er damit den Wunsch nach beschleunigter Erstattung des erfordernten Berichts über die Lage in der Provinz, um rasch in die Beratung über ihre Reform eintreten zu können (an Schuckmann 30. Juni, an Zerboni 8. Juli). Bald darauf verfügte eine Kabinettsordre vom 1. August 1817 an das Ministerium des Innern ganz allgemein, daß die Militärpflicht derjenigen

maliges Gutachten über die Brauchbarkeit der Bestimmung von 1798, der zufolge (§ 5) die Beiträge zur Schuldentilgung nach dem gleichen Prinzip wie das Rekrutengeld aufgebracht werden sollten. Das Oberappellationsgericht hielt an seinen Vorschlägen fest, zumal bei mehreren Landgerichten die beantragten Regulierungen in Angriff genommen waren und alle Gemeinden zur Tilgung früherer Schulden außerordentlicher Beiträge bedurften (an Danckelman 28. Mai, Präs. v. Schönermark an Oberpräs. v. Baumann 18. April). Nun trug der Graf kein Bedenken mehr, die südpreuß. Bestimmungen noch jetzt anwenden zu lassen, soweit die veränderte Verfassung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden es gestattete. Unerläßlich erschien ihm aber die Zuziehung der Landräte und die Genehmigung des Amortisationsplans durch die Regierungen (an Schuckmann 25. Juni). Baumann erinnerte daran, daß 1797, wie auch eine Ministerialverfügung vom 7. März 1823 aussprach, über die Beziehungen der Administrativbehörden zur Judenschaft ganz andere Anschauungen geherrscht hatten als jetzt. Ohne den Grundsatz festzulegen, daß die jüdischen Gemeinden politische Verbindungen darstellten, wurde ihnen doch eine Sorgfalt gewidmet, die nur Folge einer solchen Voraussetzung sein konnte. Schon damals mußten aber Magistrate und Justizbürgermeister als ungeeignet zur Lösung der ihnen zugedachten Aufgabe bezeichnet werden und es war wohl in keiner Gemeinde eine Regulierung auf dem vorgeschriebenen Wege erfolgt. Gegenwärtig war von einer Einwirkung der Kommunalbehörden erst recht nicht mehr die Rede. Deshalb mußten die Landgerichte eintreten, aber entgegen der Ansicht des Justizministers fand der Oberpräsident gleich dem Oberappellationsgericht die Einmischung der Verwaltungsorgane entbehrlich. Er verglich die jüdischen Korporationen als bloße geduldete kirch-

Juden, die das Staatsbürgerrecht hatten, keinem Zweifel unterliege, daß aber da, wo sie solches nicht besaßen, es „vorerst bei der bisherigen Einrichtung bleiben solle“. Noch das neue Steuergesetz vom 30. Mai 1820 bezeichnete daher in § 11 das Rekrutengeld als nicht aufgehobene Abgabe, denn die Erwartung schneller reformatorischer Maßnahmen war inzwischen zerronnen. Zunächst hatte sich der als Grundlage für die Beratungen unentbehrliche Bericht Zerbonis bis zum 5. Februar 1818 verzögert. Hier erklärte der liberale Verfasser dann freilich die Einführung der Dienstpflicht für unbedingt ratsam, wie einsichtige Juden selbst fühlten, und nahm den Dienst im stehenden Heer, Landwehr und Landsturm in seinen Gesetzentwurf auf. Er machte sich damit die von dem Bromberger Kollegium schon in seinem Gutachten von 1816 geäußerte Ansicht zu eigen, wo die Uebertragung des altpreußischen Gesetzes von 1812 auf die Provinz und zu § 16 ausdrücklich die Wehrpflicht gegen Fortfall des Rekrutengeldes empfohlen wurde, weil der Einfluß auf die Betroffenen ein günstiger sein werde. Um einer Abwanderung der von der Aushebung bedrohten Drückeberger vorzubeugen, sollte für jeden als Ersatz ein anderer Glaubensgenosse eingezogen werden und fortan, physische Tauglichkeit vorausgesetzt, nur noch gedienten

liche Gesellschaften mit den Freimaurerlogen, um deren Schulden sich die Behörden auch nicht kümmerten. Der schlaffe, indolente Mann wollte also die Dinge in ihrer verfahrenen Lage belassen. Da ihm Schuckmann beitrug, kam man wieder nicht weiter. Eine Reihe von Beschwerden zeigte aber die Hindernisse bei Aufbringung des Rekrutengelds. Die Synagogenvorsteher von Murowana-Goslin erhoben bei dem Oberpräs. Flottwell Klage über den Landrat v. Twardowski-Obornik (30. März 1831), weil er ihnen exekutorischen Beistand versagte und die Steuer selbst einzuziehen versuchte. Flottwell wies ihn an, künftig diese Hilfe nicht zu verweigern, billigte aber, daß die zur Zwangseintreibung aufgeforderte Behörde die Kassenverhältnisse der Korporation geprüft hatte, da hiermit die Frage des Rekrutengeldes in Verbindung stand. Mit ungewöhnlicher Zähigkeit verfocht die Gemeinde Witkowo eine Klage über Prägravation bei Verteilung der Abgabe. Schon vorher (30. Juni 1829) hatten die Minister des Innern und der Finanzen eine neue Repartition des Rekrutengeldes in jedem Regierungsbezirk für sich von Deputierten der Juden auf die Synagogen nach der nunmehrigen Seelenzahl und der Wohlhabenheit ihrer Mitglieder, von den Synagogenältesten auf die einzelnen Gemeindeangehörigen einschließlich der auf dem Land wohnenden angeordnet. Zur Ausführung dieser Bestimmung erließ die Posener Regierung eingehende Vorschriften (Rundschr. an die Landräte 28. Juli 1829, abgedr. b. Kletke: Organisation des Judenwesens im Großherzogtum Posén. Berlin 1843. 229 ff.) und im nächsten Jahr wurde die Reform unter ihrer Leitung vollzogen. Von dem Betrag wurden nur 8887 Rtr. abgeführt, aber an dem Defizit von 1105 Rtr. war ein nach Polen zu den Insurgenten übergetretener Steuerbeamter mit 863 Rtr. beteiligt (Verwaltungsber. f. d. Finanzministerium 15. Sept. 1831).

Individuen, diesen aber ipso jure, das Staatsbürgerrecht verliehen werden. Die Posener Regierung wollte, unter Ablehnung einer Gleichstellung des Großherzogtums mit den alten Landesteilen, Einzelbürgern unter gewissen Voraussetzungen, zu denen sie auch die Verpflichtung zum Kriegsdienst rechnete, das Staatsbürgerrecht bewilligen (Abt. I an Zerboni 4. Juni 1816). Der Oberpräsident sah zunächst eine Teilung der Juden in zwei Kategorien vor, von denen die höhere es mit Einschränkungen empfangen konnte, während es jeder ihr zugeteilte Israelit nach dreijährigem, unbescholtenem Militärdienst ohne weiteres erhalten mußte.

Im Gegensatz hierzu äußerte Theodor v. Schön als Oberpräsident von Westpreußen trotz seiner liberalen Gesamtanschauung gegen eine so weit gehende Zulassung zum Staatsbürgerrecht schärfste Bedenken und wollte sie nur bei Nachweis derjenigen sittlichen Bildung dulden, welche Garantie für die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten leistete. Deshalb schlug er vor, die Judenschaft jedes Kreises zur Errichtung eines Erziehungsinstitutes für ihre männliche Jugend anzuhalten, wo die Judenknaben von Christen unterrichtet und durch Turnen körperlich gestärkt werden sollten, um dann sofort zum Militärdienst überzugehen. Erst nach dieser Vorbildung, glaubte er, würden sie sich nicht mehr als Fremdlinge unter dem Volke betrachten, das sie bei sich aufgenommen hatte (an Schuckmann 12. Juni 1818).

Weiter brachte die Posener Regierung in ihren Immediatzeitungsberichten für Januar und Dezember 1819 den Unwillen über die Befreiung der Juden, die gleichzeitig bei allen Zolldefraudationen und ähnlichen Delikten an der Spitze ständen, also schmarotzend vom Schweiß jener Christen lebten, die sie im Kriegsfall auch noch mit ihrem Blut schützen sollten, zur Sprache. Zerboni erbat damals (21. Februar) Belege für diese Angaben, da ihm von Symptomen des Unwillens nichts bekannt war und er vielmehr eine Abneigung gegen das Zusammendienende mit mosaischen Kameraden beobachtet zu haben glaubte¹. Er kam aber von dieser Auffassung zurück, als auch die Departementsersatzkommissionen die Erbitterung der Christen gegen die fortdauernde Begünstigung der Juden betonten (Ber. v. 8. Oktober 1819, Abschlußber. v. Oberreg.-Rat Mühlbach 28. März 1818 u. 8. Dezember 1821). Jetzt erneuerte er bei Schuckmann die Bitte um baldige Verallgemeinerung des Heeresdienstes durch Erlaß des dringend notwendigen

¹ Vgl. Laubert: E. Korrespondenz z. Judenfrage i. d. Prov. Posen (1819). Hist. Monatsbl. f. d. Prov. Posen 1909.

Posener Judenreglements mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß die christlichen Soldaten von ihrem früheren Abscheu gegen das in Reihe und Glied Stehen mit ihren alttestamentarischen Gefährten „vollkommen“ geheilt wären. Außerdem sei lebhaft zu wünschen, daß den Juden möglichst rasch das Erziehungsmittel des Dienstes zugänglich gemacht werde, und so läge ihm die endliche Regulierung ihrer Verhältnisse sehr am Herzen, wobei der Fortfall des nach Abzug der Einziehungskosten nur 14 233 Rtr. betragenden Rekrutengeldes nicht in Betracht kommen dürfe.

Schuckmann erwiderte tröstend, daß das künftige Reglement „wohl bald“ dem König zur Sanktion vorgelegt werden würde, eine Antwort, die jahrelang mit lähmender Monotonie erteilt ward. In Wahrheit war in Berlin bei der reaktionären Strömung und der namentlich im Ressort des Inneren einreißenden bürokratischen Schwerfälligkeit der anfängliche Reformeifer schnell erkaltet.

Eine Rückendeckung fand der Minister für seine Verschleppungstaktik in der Willenserklärung des Königs selbst. Dieser wurde durch einen Geschäftsbericht des kommandierenden Generals des V. Armeekorps, v. Roeder, daran erinnert, daß in der Provinz Adel und Juden noch immer vom Heeresdienst befreit seien, und hatte, da eine solche Ausnahme, sofern sie nicht durch besondere Umstände geboten war, „keineswegs“ seinen Absichten entsprach, von Schuckmann und dem neuen Kriegsminister v. Hake gutachtliche Äußerung über ihre Beseitigung nach Prüfung solcher etwaigen Umstände befohlen. In ihrem Bericht vom 16. Januar 1821 konnten die Minister hinsichtlich der Judenschaft sich nur auf die Ordre vom 1. August 1817 beziehen und, da bis zum Inkrafttreten des beim Staatsministerium zirkulierenden Posener Reglementsentswurfs noch einige Zeit verstreichen mußte, dem Monarchen anheimstellen, schon vorläufig die Heranziehung der dortigen Judenschaft unter Aufhebung des Schutzgeldes zu genehmigen. In seiner chronischen Entschlußlosigkeit nutzte Friedrich Wilhelm III. diese Anregung nicht aus, sondern verfügte am 21. Januar 1821 die Fortdauer der bisherigen Einrichtung.

Der erwähnte, von dem Geh. Rat Bernuth im Ministerium des Innern mit Benutzung der von den Lokalbehörden erstatteten Berichte gefertigte Entwurf sah allerdings das Aufhören der Ablösung vom persönlichen Heeresdienst vor (§ 14). Er gelangte endlich am 13. Februar 1822 zur Beratung im Staatsministerium. Vorbereitet war die Erörterung durch eine Begutachtung der beteiligten Regierungen und Einzelministerien im Jahre 1820. Erstere äußerten sich im wesentlichen zustimmend. Die zu Marienwerder

wollte, da die Juden in Thorn, Kulm und Michelau nach ihrer Ansicht nicht tiefer als in den übrigen Provinzen standen, d. h. allerdings immer noch sehr tief, und bei den Christen äußerst verhaßt und wegen ihrer Konkurrenz gefürchtet waren, ihnen möglichste Gleichstellung in den Schranken des Gesetzes von 1812, vor allem aber den naturalisierten Israeliten die vollen Rechte jenes Edikts bei genügender Bildung und tadellos geleisteter Militärpflicht zugänglich machen, um das Gesetz zu einem wirklich transitorischen zu gestalten und nicht die Absonderung zu verewigen (5. Mai).

Die Ministerien der Justiz, des Handels und der Finanzen gingen in ihren Voten über die Frage der Dienstpflicht stillschweigend hinweg und überließen die Entscheidung den enger beteiligten Ressorts. Zu spät für eine Beeinflussung des Staatsministeriums kam Schöns nochmalige Bitte an Schuckmann vom 1. März um Beschleunigung, da während des Provisoriums dem Heer eine beträchtliche Zahl waffenfähiger Menschen entzogen wurde und die an sich schon vorhandene Abneigung gegen die alttestamentarischen Bekenner immer weitere Nahrung erhielt. Der Minister vermochte auch jetzt nur zu erwidern, daß die Beratungen im Schoß der Zentralbehörde noch einige Zeit beanspruchen würden (9. März).

Das Staatsministerium erkannte nach dem Referat Bernuths an, daß die Frage, ob es unter allen Gesichtspunkten zulässig und außerdem nützlich sei, die bloß geschützten Juden nach den allgemeinen Staatsgesetzen wegen der Militärpflicht den christlichen Einwohnern und jüdischen Staatsbürgern gleich zu stellen, als Konsequenz der §§ 12/3 des Edikts von 1812 scheinbar bejaht werden müßte, da sie hiernach hinsichtlich der Staats- und Kommunallasten, ohne stärkere Heranziehung, ohne aber auch Befreiung von solchen, mit jenen auf eine Stufe gehoben würden. Da außerdem das Wehrgesetz keine Ablösung vom persönlichen Dienst gestattete und die Ordre vom 1. August 1817 sie bloß einstweilig für die Juden der ehemals herzoglich Warschauer Landesteile aussprach, hatte das Ministerium des Innern folgerichtig die Unterwerfung der Schutzjuden unter das genannte Gesetz vorgeschlagen, diesen Weg aber einer näheren Prüfung vorbehalten zu müssen geglaubt. Man ließ nun unerörtert, inwiefern den Juden überhaupt nach ihrer Gesamtindividualität und ihren Ritualvorschriften die Geschicklichkeit zum Kriegsdienst zuerkannt oder abgesprochen werden konnte, da sie in den alten Provinzen bereits dienstpflichtig waren. Bezüglich der nicht mit staatsbürgerlichen Rechten ausgestatteten Juden bestand aber ebenfalls kein Zweifel, daß ihre Zugehörigkeit zum Staatsverband, wenn auch nur als Schutzgenossen, die Verbindlich-

keit zur Verteidigung des Vaterlandes vollkommen begründete, weshalb den „polnischen Juden preußischen Anteils“ nicht die Befreiung davon, sondern nur die Ablösung des naturellen Dienstes nachgelassen war, während dieser von den Schutzjuden verschiedener neuerworbener Landesteile, namentlich denen zuvor großherzoglich hessischer und hessen-nassauscher Botmäßigkeit, wirklich abgeleistet wurde. Nach Auffassung des Staatsministeriums war es aber „mit der Ehre des preußischen Kriegsheeres nicht wohl verträglich“, jüdische Untertanen, die nicht würdig befunden wurden, staatsbürgerliche Rechte und Freiheiten zu erlangen, in seine Reihen aufzunehmen. Je mehr es nun von Wichtigkeit erschien, „von dem Wehrstande alles das zu entfernen, was ihm die öffentliche Achtung schmälern konnte, und je geringer sich andererseits die Vorteile darstellten, die der Staat von der Teilnahme dieser Juden an der Landesverteidigung durch Führung der Waffen erwarten durfte“, um desto weniger Veranlassung glaubte das Kollegium in den obwaltenden Umständen für die Heranziehung der bezeichneten Juden zum naturellen Dienst zu finden. In Erwägung, daß ein angemessen normiertes Ablösungsquantum, wofür 20 000 Rtr. auf beinahe 60 000 Seelen nicht entfernt anerkannt werden konnten, dem Staat besser zu statten käme als die Militärpflicht der polnischen Schutzjuden, und daß das Heer sich durch deren Ausschließung „geehrt finden werde“, und daß endlich den Ablösungsgeldern keine würdigere Bestimmung als ihre Verwendung zu gunsten entlassener Kriegsinvaliden gegeben werden konnte, wurde beschlossen, den § 14 abzuändern und die Fortdauer des Rekrutengeldes und der Ausschließung von der Wehrpflicht festzulegen. Nach dieser Korrektur des Bernuthschen Entwurfs erstattete das Staatsministerium am 29. März 1822 dem König Bericht und bat, das in seinen Wirkungen nicht bewährte Edikt von 1812 auf Posen, wo es besonders gefährlich sein mußte, nicht zu übertragen und es hinsichtlich des Heeresdienstes bei dem gegenwärtigen Zustand zu belassen. Friedrich Wilhelm glaubte mit Rücksicht auf die sich widersprechenden Ansichten eine weitere Klärung der Frage herbeiführen zu müssen und ordnete durch Marginaldekret vom 18. April eine Begutachtung durch den Staatsrat an. Dort verzögerte sich die Beschlußfassung durch anderweite Inanspruchnahme des Referenten, Geh. Oberfinanzrats Beuth, ganz außerordentlich. Erst am 23. Dezember 1823 legten die Abteilungen für das Innere, Handel und Gewerbe, Justiz und Finanzen ihr gemeinsames Gutachten vor. Hierin wurde der Kernpunkt des Bernuthschen Plans, die Scheidung in bloße

Schutzjuden, für die im wesentlichen das Edikt von 1797 erneuert werden sollte, und die Oberschicht der naturalisierten Juden, die mit jenen gewissen Beschränkungen unterliegen, aber auch einige Vorteile, darunter die obligatorische Dienstpflicht, voraus haben sollten, durchaus verworfen. Gerade in der Dienstpflicht sahen die Abteilungen ein Moment, das den Antrieb zur Erlangung der Naturalisation und der dazu erforderlichen Eigenschaften wesentlich vermindern mußte, denn die als Entgelt gebotenen Vorteile, wie die Erlaubnis zur Heirat vor dem 25. Lebensjahre, zum Hausieren, zum Betrieb des Branntweinschanks, kamen dem ersten Bewerber nicht mehr zu gute. Jedenfalls wogen diese Vorzüge den Nachteil nicht auf, dafür seine Descendenz für immer in Krieg und Frieden zum gemeinen Soldaten verdammen zu müssen, da die Juden Offiziersstellen nicht erlangen konnten. Ein Jude, der bloß zur Vermeidung einiger Weitläufigkeiten in einzelnen Lebenslagen, z. B. bei der Eidesleistung, freiwillig ein solches „Geschäft“ einging, mußte einen so hohen Grad von Selbstverleugnung, Vaterlandsliebe und Aufklärung besitzen, daß er sich jedenfalls auch unbedenklich würde taufen lassen, man mithin für ihn keine begünstigte Klasse innerhalb seiner Glaubensgenossen zu errichten brauchte. — Sodann griffen die Berichtersteller, ein Kennzeichen des latenten Kriegszustandes zwischen beiden Körperschaften, das Staatsministerium scharf wegen seiner abfälligen Kritik an dem Gesetz von 1812 an und betonten, daß zu dessen Beurteilung die kurze, anomale Zeit seiner Geltung keinen Maßstab bot und man von der lebenden Generation unter solchen Erschütterungen keine sofortige Umbildung erwarten durfte, während jedenfalls ein Teil der jüdischen Jugend an den Feldzügen ruhmvolle Mitarbeit geleistet hatte. Da weiter nicht einzusehen war, weshalb der nach Zerbonis Ansicht aller Rechte würdige gebildete Jude in Posen anders als sein Glaubensgenosse in Berlin behandelt werden sollte oder warum der in nichts von dem gemeinsten polnischen Juden sich unterscheidende Hebräer in Westpreußen oder Oberschlesien ein Staatsbürger sein durfte und der fortgeschrittenste Jude in Posen nicht, kamen die Abteilungen einstimmig zu dem Ergebnis, daß eine den ganzen Staat umfassende Judenordnung aufgestellt werden müsse und man von einem Sondergesetz für die Warschauer Gebiete abzusehen habe. Mit 11 : 3 Stimmen wurde das Reglement als für diesen Zweck ungenügend bezeichnet. Nur wenn das Plenum des Staatsrats die Notwendigkeit einer allgemeinen Reform verneinen sollte, waren 6 von 13 Stimmen bereit, die Uebertragung des altpreußischen Gesetzes auf Posen in Kauf zu nehmen, weil dann wenigstens eine Gleichförmigkeit erzielt wurde.

Für den Fall der Annahme einer Provinzialjudenordnung für Posen durch die Vollversammlung wurde zu § 14 bemerkt, daß danach nur der naturalisierte Jude zu dienen habe, aber wie sein Genosse in den alten Landesteilen unter Ausschluß vom Offiziersrang. Dann entstand jedoch die Frage, welches die erniedrigenden Beschränkungen waren, die den geschützten vor dem naturalisierten Juden trafen und seine Ausweisung aus der Armee nötig machten? Das konnte nur die geringere Glaubwürdigkeit vor Gericht, besonders bei Geldgeschäften sein, denn alle übrigen Restriktionen machten den Schutzjuden zu einem ehrbareren Mitglied der Gesellschaft als die Nachkommen naturalisierter Israeliten, die ihre Freiheit vermutlich vorzugsweise benutzen würden, um sich mit doppeltem Eifer dem nach Ausschluß jeder Konkurrenz der Schutzjuden besonders lohnenden Branntweinschank zu widmen. Zudem hatte am Rhein die Ehre der Armee durch die Heranziehung auch der weniger gebildeten Juden nicht gelitten. Deshalb konnte der Mangel des uneingeschränkten Staatsbürgerrechts die Exemption von der Wehrpflicht nicht triftig begründen. Gerade letztere war eine gute Schule, und eine Geldentschädigung an die mit ihren Knochen die Juden beschirmenden Christen vermehrte nach Schöns Ansicht den Haß gegen erstere. Mit einer Ausnahme glaubten die Mitglieder der Abteilungen daher, daß kein Grund vorhanden war, um die Schutzjuden in Posen im Punkt der Militärpflicht anders zu behandeln als die naturalisierten der übrigen Provinzen. Hiernach wurde eine neue Judenordnung für Posen in 25 Paragraphen entworfen, die aber keine Bedeutung erlangte, da sich am 23. März 1824 auch der versammelte Staatsrat einmütig gegen ein Spezialgesetz erklärte. Selbst das Ministerium des Innern gab seinen Vorschlag preis, da es ihn nur wegen der seinerzeit vorhandenen, jetzt nicht mehr obwaltenden Verhältnisse (?) und wegen der aus der Provinz eingegangenen Anträge gemacht hatte, wogegen ihm nun die Verordnung von 1797 bis zur definitiven Reform zureichend erschien. Ueber eine solche faßte der Staatsrat aber gar keinen Beschluß, weil sein Gutachten dazu nicht eingefordert war. Man fand es nur am zweckmäßigsten, deswegen die künftigen Provinziallandtage zuzuziehen. Einige Mitglieder wollten ihnen aber zur Beratung des Gegenstandes durch die Initiative der Verwaltungsbehörden eine Veranlassung verschaffen, worüber dem König die näheren Bestimmungen anheimgegeben wurden. Andere, zuerst General v. Müffling, schlugen noch vor, die Militärbehörden besonders zu hören, da von dieser Seite mancherlei Bedenken vorlagen (Protokoll vom 23. März; Immed-Bericht des Ministers Grafen Bülow 31. März 1824).

Wieder ging der Monarch auf diesen Abweg ein und befahl dem Staatsministerium am 21. April, daß es durch den Minister des Inneren für Herbeischaffung von Material aus den dem Gesetz von 1812 nicht unterliegenden Provinzen sorgen und diese durch die Landtagskommissare den Ständen vorlegen lassen sollte. Erst dann war die Beratung darüber geplant, ob eine allgemein gültige Judenordnung angemessen und durchführbar sei? Das hieß natürlich die Entscheidung auf die lange Bank schieben, zumal der Posener Landtag als letzter erst 1827 zusammentrat.

Nun sandten die Lokalorgane nochmals Unterlagen ein, die Posener Regierung am 28. April 1825, Baumann am 19. August 1826 nach einem Mémoire des Regierungsrats Plichta, und dann wurden sämtliche ständischen Versammlungen über die Judenfrage im allgemeinen befragt.

Die Posener Ständeversammlung gelangte zu dem Ergebnis, daß die jüdische Bevölkerung der Provinz sich nicht zur Bewidmung mit dem Staatsbürgerrecht eigne, jedoch in ihrem eigenen Interesse möglichst bald aus ihrer gegenwärtigen Lage herausgehoben werden müsse. Als ein Mittel hierzu empfahl sie, die Zivilisation der Alttestamentarier durch den obligatorischen Heeresdienst zu fördern und jedem für sich und seine Nachkommen das Bürgerrecht zu erteilen, der ohne Beurlaubung 6 Jahre bei guter Führung im stehenden Heer gedient hatte. Im Landtagsabschied wurde kurz Berücksichtigung dieser Vorschläge bei der fernerer Beratung verheißen (20. Dezember 1828) und dann die ganze Frage ad acta gelegt.

Erst Schuckmanns Nachfolger, Frh. v. Brenn, wandte der auf allen Gebieten ins Stocken geratenen Reform in Posen wieder vermehrte Aufmerksamkeit zu und wurde dabei durch den neuen Oberpräsidenten Flottwell nachdrücklich unterstützt. Vorher entschied aber eine Ordre an das Staatsministerium vom 8. August 1830 (Ges.-Samml. 116), daß das Gesetz von 1812 in den neu- oder wiedererworbenen Provinzen nicht als eingeführt zu betrachten sei und es hier bei den vorgefundenen Bestimmungen bewenden müsse. Am 30. Dezember teilte Brenn dem Oberpräsidenten mit, daß wegen Wiederaufnahme der Beratungen über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen Landesteilen abändernde Verfügungen nicht mehr am Platz seien.

Anregend in dieser Richtung wirkte bald darauf eine Immediateeingabe der Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Bromberg (4. Januar 1831), worin um die Erlaubnis zum

Eintritt in die Armee gebeten wurde. In seinem erläuternden Gutachten vom 26. Januar gab Brenn einen Ueberblick von dem bisherigen Verlauf der Angelegenheit. Er erinnerte daran, daß die Voraussetzung der Ordre vom 21. Januar 1821, die baldige Regulierung der bürgerlichen Rechte der Juden in den betroffenen Provinzen, nicht erfüllt und erst durch ihn dem Staatsministerium ein neuer Entwurf des künftigen Gesetzes eingereicht sei, glaubte aber mit Rücksicht auf die noch immer unausbleibliche Verzögerung eines endgültigen Bescheides und auf die Wichtigkeit des Gegenstandes den älteren Antrag von Schuckmann-Hake ohne Bedenken aufnehmen zu müssen, umso mehr, als die Bittsteller „selbst die bisherige Befreiung ihrer Glaubensgenossen vom Militärdienst als für sie ehrenrührig betrachten und Aufhebung der Befreiung nachsuchen“. Er unterstrich nochmals, daß hier, wo es auf die Erfüllung einer allgemeinen Untertanenpflicht ankam, die Geldfrage keine Rolle spielen konnte, zumal sich das Schutzgeld bei 65 685 Juden auf 14 592 Rtr. im Posenschen vermindert hatte. Der Ausschluß einer so bedeutenden Menschenzahl vom Eintritt in die Armee führte aber neben allen grundsätzlichen Nachteilen, wie Roeder sehr richtig in seinen Bemerkungen über den Mobilmachungsplan betont hatte, dahin, daß die zu den Trains notwendigen Handwerker nicht gestellt werden konnten, da das Handwerk größtenteils in jüdischen Händen lag. Aber sogar dieses militärische Argument verfiel bei dem apathischen Monarchen nicht. Er machte geltend, daß die Bittsucher nicht berechtigt waren, andere Gemeinden zu vertreten, und begnügte sich damit, Brenn die Sorge für baldige Beschlußfassung des Staatsministeriums einzuschärfen. Bis dahin wollte er nur gestatten, daß ausnahmsweise einzelnen Gemeinden, wenn sie sich durch ihre verfassungsmäßigen Organe zur Uebernahme der Militärpflicht erbieten, die Teilnahme an dieser erlaubt werde gegen Abschreibung ihrer Quote am Rekrutengeld. Der Minister sollte das Staatsministerium zu einem Bericht darüber veranlassen, auf welchem Wege dies am besten geschehen könne? In diesem Sinne wurden die Petenten unter Anerkennung ihres patriotischen Eifers beschieden. Die Kollegien zu Bromberg und Posen wollten die gewährte Vergünstigung durch die Amtsblätter bekannt geben und dann nähere Anträge diensteifriger Gemeinden abwarten, was auch Flottwell für den zweckmäßigsten Modus erklärte. Nur wünschte er noch eine Bestimmung darüber, ob unter den verfassungsmäßigen Organen die Aeltesten oder die Synagogenvorsteher gemeint seien? Infolge der 1833 eintretenden generellen Regelung hat die erfreulichen fortschrittlichen Geist bekundende Anregung keine praktischen Erfolge mehr

gezeitigt¹, obwohl nun auch die Juden der Stadt Posen sich zur persönlichen Ableistung der Dienstpflicht bereit zeigten. In einer um die Zulassung der fähigeren Elemente zum Genuß der bürgerlichen Rechte in Staat und Stadt bittenden Vorstellung an Brenn vom 22. Juli 1832 hoben sie diese Tatsache als Beweis ihrer Würdigkeit hervor. Am 20. August lief eine weitere, von vielen Unterschriften bedeckte Eingabe mit der Bitte um die Vermittlung des Ministers für die Emanzipation der Israeliten und mit der Versicherung ein, sie liebten ihre Heimat und seien zu gleichen Opfern wie die Christen, auch zum Heeresdienst, erbötig. In beiden Fällen wurden die Verfasser jedoch einfach auf die nahe gesetzliche Aenderung des geltenden Zustandes verwiesen.

In seiner die geplanten Neuordnungen in der Provinz Posen vor dem König rechtfertigenden Denkschrift vom 30. Juli 1832² hob Brenn dann auch den schädlichen Einfluß der vielen dortigen Hebräer hervor, zu deren Veredelung noch wenig geschehen sei, was durch die künftige Judenordnung nachgeholt werden sollte. Bei dem Freiherrn war mithin die Erkenntnis durchgebrochen, daß man um ein Sondergesetz zur Schaffung eines Uebergangsstadiums nicht herumkommen werde. Er empfahl bei dieser Gelegenheit als ein vorzügliches Mittel, um den Juden an Ordnung, Reinlichkeit, Zucht und körperliche Anstrengung zu gewöhnen, seine dreijährige Zugehörigkeit zur Truppe und griff den von Flottwell kurz hinterher in seinem sich eingehend mit der Lage der jüdischen Bevölkerung befassenden Verwaltungsbericht für 1831 (vom 20. September 1832) verfochtenen Gedanken auf, neben Einführung der allgemeinen, den Juden „ohne Zweifel ganz willkommenen“ Dienstpflicht wegen der vielen körperlich zum Gebrauch der Waffe Untauglichen die zu physischen Leistungen nicht völlig Unfähigen in Arbeiterkompagnieen zusammenzustellen und während der Dienstjahre mit militärischem Sold und gleicher Behandlung wie wirkliche

¹ Vereinzelte Stimmen hatten sich schon früher aus dem Schoß der Judenschaft in derselben Richtung erhoben. Ein Selig Haber in Kempen empfahl auf Zerbonis Aufforderung zur Mitarbeit an der künftigen Reform durch eigene Vorschläge am 25. September 1815 als beste Erziehungsmittel für seine Glaubensgenossen gute Schulanstalten mit durchweg geprüften Lehrern, Prämien für die Jugend bei Erlernung einer Profession, Bebauung unbenutzter Aecker und Heranziehung zum Militärdienst. Zerboni versuchte übrigens 1822 für einen gedienten Juden das Niederlassungsrecht in Berlin zu erkämpfen, da ein solches Beispiel vaterländischer Gesinnung Aufmunterung finden müsse, doch lehnten Schuckmann, Hardenberg und schließlich der König ab.

² Laubert: D. Verwaltung d. Prov. Posen 1815—47 Beilage B. (im Druck).

Soldaten den Festungen zu Fortifikationsarbeiten zu überweisen, „um sie an eine zweckmäßige Tätigkeit zu gewöhnen“. Allerdings beschied sich Brenn damit, daß die Ausführbarkeit dieses Vorschlags außerhalb seiner Beurteilung lag.

Auf den lange verzögerten Bericht des Staatsministeriums vom 12. November 1832¹ verfügte Friedrich Wilhelm eine Weiterberatung der Dienstfrage mit Zuziehung von Roeders Nachfolger Carl v. Grolman und Flottwell unter Berücksichtigung eines jenem Bericht beigefügten Separatvotums des Kronprinzen, der als Kommandeur des teilweise aus dem Bromberger Departement sich ergänzenden II. Armeekorps stark interessiert war. Um jene Männer nicht zu lange ihrem Beruf in Posen abwendig zu machen, wurde zunächst den Ministern des Innern und der Finanzen befohlen, sich der Erörterung zu widmen, und da sich die Sache bei den gewöhnlichen Sitzungen des Staatsministeriums überhaupt nicht ohne erheblichen Zeitverlust erledigen ließ, gelangte auch sie schließlich vor das Forum der zur Beratung einiger Verwaltungsgegenstände der Provinz Posen eingesetzten *Immediatkommission*. Am 22. Dezember erforderte Brenn von dem Oberpräsidenten den Entwurf einer bloß vorläufig die Militärpflicht regelnden, an die bestehende Gesetzgebung sich anschließenden und auf ihr begründeten Verordnung, da der König wahrscheinlich Bedenken tragen würde, eigentliche legislatorische, der künftigen Judenordnung vorgreifende Bestimmungen ohne die in solchen Fällen vorgesehenen Formen zu erlassen. Bereits am 27. Dezember genügte der in Berlin weilende Flottwell diesem Auftrag, wobei er wieder die Einstellung bedingt tauglicher Subjekte in Arbeiterkompagnieen vorsah.

Indessen wünschte Brenn die Beratung mit der über das Judenwesen im ganzen zu verkoppeln, für die eine Sitzung auf den 3. Januar 1833 anberaumt war. Nach der Kommission befaßte sich auf Geheiß des Thronfolgers das Staatsministerium mit der Frage von neuem (26. Februar). Es stimmte allen materiellen Vorschlägen des ihm unterbreiteten Judenreglements bei, auch der Heranziehung zur allgemeinen Wehrpflicht, so daß es darüber eine Sonderverordnung für unnötig erklärte. Nur der Kronprinz behielt sich nochmals ein eigenes Votum vor. Der dem Monarchen am 12. März über das Beratungsergebnis erstattete Bericht beschränkte sich auf einige formelle Aenderungen. Vor allem erkannte er die Notwendigkeit an,

¹ Nach Beratung vom 9. Oktober mit einstimmigem Beschluß, dem König die gänzliche Aufhebung der Exemption zu empfehlen.

dem jetzigen „fast gesetzlosen Zustände“ der Juden in Posen ein Ende zu machen und sah mit dem Entwurf die einzige Möglichkeit hierfür darin, dem geeigneten Teil der Israeliten die Staatsbürgerrechte zu verleihen, den anderen durch die Hoffnung hierauf zur Hebung seiner Kultur anzuspornen. Im Kabinett begutachtete den Entwurf zuerst der vielseitige kluge F. A. v. Staegemann. Er berichtete das die Dienstpflicht durch Bezugnahme auf die Mennoniten ablehnende kronprinzliche Votum dahin, daß diese das Verbot des Waffentragens als ein Dogma ihres Stifters betrachteten, bei den Juden hingegen religiöse Bedenken nur aus ihrer Sabbathfeier und gewissen mit dem Militärdienst nicht ganz vereinbaren Gebräuchen hergeleitet werden konnten, weshalb sie sich stets bei eintretender Notwendigkeit zu einem Abweichen von ihnen bequemt und für ihr eigenes Gemeinwesen gekämpft hatten, was ihnen auch für das gemeinsame christliche Vaterland angemutet werden konnte, in dem sie sich noch jetzt selbst Gesetze zu geben befugt waren.

Friedrich Wilhelm fand die Einwendungen seines treuen Ratgebers durchaus beherzigenswert, trug aber andererseits den romantischen Spitzfindigkeiten seines Sohnes Rechnung und wählte deshalb einen Mittelweg: die nicht obligatorische, aber fakultative Verpflichtung zur militärischen Dienstleistung. § 14 sollte durch das Staatsministerium dahin abgeändert werden, daß mit Vorbehalt künftiger allgemeiner Anordnung der Wehrpflicht wie in den alten Provinzen während des provisorischen Zustandes den tauglichen Posener Juden gegen Befreiung vom Schutzgeld für den Rekruten und seinen Vater der freiwillige Eintritt gestattet wurde, wogegen die Fortdauer der Abgabe die Regel blieb. Bei Rückgabe des umredigierten Textes bemerkten die Minister, daß nunmehr eine Abänderung bei Erhebung des auf Umlage beruhenden Rekrutengeldes notwendig sein werde, die zweckmäßiger Weise gleich in der Verordnung dem Finanzminister aufgetragen werden konnte. Am 1. Juni 1833 stellte eine Kabinettsordre dem Staatsministerium die vollzogene Urkunde wieder zu, wobei in der Tat wegen Erhebung und Berechnung der Ablösungsbeträge auf entsprechende Verfügungen des Finanzministeriums verwiesen war. Damit schloß der 1. Akt der gesetzgeberischen Reform, der wenigstens einen geringen Fortschritt auf der Bahn völliger Gleichstellung des Posener Judentums in militärischer Hinsicht bedeutet.

Eine erfreuliche Wirkung des Gesetzes war ein abermaliges Gesuch der Posener Judengemeinde um Verhängung der allgemeinen Wehrpflicht. Der Kriegsminister v. Witzleben bemerkte hierzu

(Bericht vom 22. Oktober 1834), man habe bei den Beratungen besonders ins Auge gefaßt, daß die Dienstpflicht ein vorzügliches Arcanum gegen die körperliche und geistige Schloffheit der Juden sein werde, andererseits aber die Gebrechlichkeit, in die Schmutz, Armut und Arbeitsscheu die meisten Juden in Posen versetzt hatte, nur wenigen der lebenden Generation die Fähigkeit zum Waffendienst belassen habe. Deshalb müsse eine generelle Heranziehung zum Heeresdienst auf eine Beseitigung des Rekrutengeldes ohne gleichwertige Gegenleistung hinauslaufen und verbitternd wirken. Die militärische Verwendung in Arbeiterkompagnieen hatte der König verworfen, weil das Kriegsministerium darin eine große Härte sah, die zudem einen gesonderten Verpflegungsfonds erheischen würde. Hingegen schien durch die getroffene Einrichtung allen billigen Forderungen genügt zu sein. Danach entschied sich auch der Monarch für Aufrechterhaltung des Gesetzes von 1833 (Ordre an Brenns Nachfolger v. Rochow 8. November).

Indessen gelangte die Frage einer gleichmäßigen Festsetzung der Judenordnung für die Gesamtmonarchie nicht mehr zur Ruhe. Bei der Mannigfaltigkeit der ständischen Beschlüsse konnte die Gesetzgebung kaum hoffen, deren Wünsche zu erfüllen, ohne der bundesgesetzlichen Vereinbarung über die Behandlung der jüdischen Untertanen zu nahe zu treten und ohne diesen durch Entziehung der ihnen eingeräumten Rechte die Mittel zu ihrer Gesundung in bedenklicher Weise zu verkürzen. Diese Verlegenheit hatte seiner Zeit die Ordre vom 8. August 1830 hervorgerufen. Seit 1837 machte die Frage dann jedoch wieder das Fegefeuer einer Beratung im Staatsministerium durch, gelangte im Oktober 1839 an den Staatsrat und wurde durch Kabinettsordre vom 13. Dezember 1841 an jenes zurückverwiesen, da sich der letztere mit den ihm unterbreiteten Gesetzentwürfen nicht einverstanden erklärte. Dagegen hielt er eine vorherige Ermittlung des faktischen Zustandes der einzelnen Landesteile für notwendig, die unter Berücksichtigung der sonstigen Vorschläge des Staatsrats zu anderweitigen Erwägungen verwertet werden sollte. Dabei kam die antisemitische Neigung Friedrich Wilhelms IV. in dem Wunsch zum Ausdruck, hinsichtlich der Militärpflicht zu überlegen, 1. ob diese nicht mit Vorteil nach Posener und herzoglich sächsischem Muster gegen eine Geldleistung ganz aufgehoben werden könne unter Gestattung des freiwilligen Eintritts, und 2. wie weit bei diesem neben dem Anspruch auf Beförderung auch der auf Zivilversorgung zuzugestehen war, wobei die Grenze allerdings eine sorgfältige Ueberlegung erforderte, da selbstverständlich solche Anrechte sich nie auf Aemter beziehen konnten, mit denen

die Ausübung irgend welcher obrigkeitlichen Autorität verbunden war. Durch die Zulassung zum freiwilligen Eintritt konnte auch Rochows politische Besorgnis beseitigt werden, daß die Juden in ihrer Entbindung vom Heeresdienst eine Degradation sehen würden.

Das gewonnene Material wurde zunächst bei den Vorbereitungen der Gewerbeordnung benutzt, die bereits wesentliche wirtschaftliche Beschränkungen aufhob. Im übrigen wurden wieder die Provinzialstände in der Sache gehört. Die Posener debattierten darüber am 15. März und 3. April 1845 unter Berücksichtigung mehrerer wegen Gleichstellung der Juden eingegangener Petitionen, besonders eines Antrags v. Lipskis. Bei den damals aus politisch-nationalen Gründen ostentativ zur Schau getragenen liberalen Neigungen weiter Kreise des polnischen Adels gelangten sie zu durchaus humanen Beschlüssen. Sie sahen die Ursache für die Rückständigkeit der jüdischen Bevölkerung nicht in deren eigener Schuld, sondern in jahrhundertelanger Bedrückung, glaubten, daß die Verordnung von 1833 ihre Absichten großenteils bereits erfüllt habe und entschieden sich für weitere Emanzipation unter näher festgesetzten Bedingungen (mit 32 Stimmen, unter denen die des Posener Oberbürgermeisters Naumann nicht fehlte), während die uneingeschränkte Gleichstellung mit den Christen 19 Anhänger und 29 Gegner gefunden hatte. Die von dem Erbpächter Dobrowolski als bäuerlichem Vertreter von vier Kreisen besonders warm verteidigte Militärpflicht wurde einstimmig angenommen, weil der Ausschluß davon den Absichten des Gesetzes selbst widersprach, indem er die Juden des wirksamsten Vervollkommnungsmittels als Staatsbürger beraubte, die Wegräumung ihres Separatismus, aber die wichtigste Vorbedingung ihrer Emanzipation, und eine der greifbarsten Handhaben hierfür neben höherer Schulbildung der Heeresdienst war. Wer drei Jahre in Ehren bei der Fahne gestanden hatte, mußte von kameradschaftlicher Lebensart und soldatischem Gemeingefühl durchdrungen sein. Die Petition klang mit dem Wunsch aus, die Juden unter denselben Bedingungen wie die Christen zum Waffendienst zu verpflichten und jedem nach abgeleiteter Militärzeit völlige Gleichberechtigung zu gewähren. Eine hochtrabende Berufung auf die in Polen seit dem 12. Jahrhundert geübte Toleranz verlieh dem Antrag eine geschichtliche Folie, das warme Eintreten für unbedingte Freizügigkeit einen pikanten Beigeschmack, denn man hoffte dadurch die Provinz von einem großen Teil ihrer jüdischen Einwohner zu reinigen, wie die Posener Abgeordneten zum Vereinigten Landtag später offen zugaben. Auch zeigten die schauderhaften Progrome von 1848, wie wenig echt die hier prunkende polnische

Toleranz gemeint war. Der Oberpräsident v. Beuermann charakterisierte diese Beschlüsse dahin, daß der Landtag offenbar weniger das praktische Bedürfnis als einen philanthropischen Gesichtspunkt vor Augen gehabt habe, und schlug vor, die Stände einfach auf die im Werk befindliche Modifikation des Gesetzes von 1833 zu verweisen. Wirklich begnügte sich der Landtagsabschied mit einer dilatorischen Bezugnahme auf die amtlichen Erörterungen über den Zustand der Posener Judenschaft.

Ueber die Summe der ständischen Tagungen von 1845 referierte eine Denkschrift der Ministerien des Kultus und des Inneren von den Geheimräten Ladenberg und Mathis. Ein Vergleich mit dem in einer besonderen Beilage zusammengefaßten Ergebnis der Tagungen aus den zwanziger Jahren zeigt auf der ganzen Linie eine deutliche Abschwächung der rigorosen früheren Beschlüsse. Beide Male marschierten die Vertreter der Provinz Posen mit an der Spitze des Fortschritts. Ihre Wünsche liefen jetzt auf allmähliche Emanzipation und vorläufige unumschränkte Gleichstellung einzelner Juden, darunter der einwandfrei gedienten, hinaus¹. 1827 bildeten den Kernpunkt ihrer Beschlüsse Anordnungen zum Schutz der christlichen Bevölkerung unter Gewährung der Mittel zu möglichst schnellem Aufstieg der Judenschaft, während damals die meisten Ständerversammlungen das Gesetz von 1812 nur mit starken Beschränkungen beibehalten und dann allgemein einführen wollten oder gar wie die westfälischen Abgeordneten einer Wiederentziehung der staatsbürgerlichen Rechte das Wort redeten. Vor den jetzt sichtbar werdenden Zeichen der Zeit mußten persönliche Neigungen zurücktreten.

Der Verlauf der Frage drängte doch auf unbedingte Zulassung im Gesamtstaat hin. Während das preußische Kantonreglement vom 12. Februar 1792 (§ 28) die Ausschließung noch als Privileg auffaßte, dessen die Juden bloß verlustig gingen, wenn sie kantonpflichtige Stellen erwarben oder bewohnten, sah entsprechend dem Uebergang zum Volksheer die Verordnung vom 9. März 1813 „wegen Aufhebung der Befreiung von der Kantonpflicht“ wie das ihre vorläufigen Bestimmungen organisch ausführende Wehrgesetz den Kriegsdienst als eine Ehre an. Diese Anschauung hatte immer fester Wurzel gefaßt und wurde von den Juden geteilt, wie ihre vielfachen

¹ Gleiche Vergünstigung wurde für solche erbeten, die ein gutes Sittenzeugnis von einer höheren Schule beibrachten oder wenigstens 6 Jahre mit jüdischem Gesinde auf eigener Scholle Landwirtschaft betrieben hatten oder durch den Beschluß von Magistrat und Stadtverordneten für qualifiziert erachtet wurden.

Gesuche gegen die Absprechung dieser Ehre als Symptom unverdienten Mißtrauens bewiesen. Dann mußte um ihrer selbst willen die Zulassung zum Dienst gewünscht werden. Das war bei den früheren Erörterungen vielfach anerkannt worden. Die Provinzialbehörden hatten sich zustimmend geäußert, ebenso die Stände und die Posener Immediatkommission von 1832. Die Abteilungen des Staatsrats hoben dieses Moment 1825 als wesentlich hervor. Das Gefühl einer Ungerechtigkeit bei Belastung mit dem Kriegsdienst ohne volle Gleichstellung mit den Christen besaßen die Juden nach ihren Bittschriften selber nicht. Da ihnen zudem in Zukunft weitere Förderung zu teil werden sollte, glaubte jetzt das Ministerium des Inneren sich für die Verhängung der allgemeinen Wehrpflicht in der ganzen Monarchie aussprechen zu müssen. In derselben Richtung bewegten sich die wiederum erforderten Voten der Provinzialbehörden und die vom Kriegsministerium eingeholten Meinungsäußerungen der Korps über die bisher gemachten Erfahrungen. Vorerst war die Zahl der Tauglichen allerdings noch verhältnismäßig gering, aber der Dienst sollte ja gerade hierin Wandel schaffen. Das Geldäquivalent war sogar im Vergleich mit einer schwachen Aushebung zu unbedeutend, um darin einen wahren Vorteil für die Landesverteidigung zu finden, während es das jede Stellvertretung ausschließende Prinzip der preußischen Kriegsverfassung verletzte. Nach den militärischen Zeugnissen hatten sich die Juden mit wenigen Ausnahmen gut, z. T. sehr gut geführt und auch im Krieg brav gezeigt, soweit darüber Nachrichten vorlagen. Das Resultat wurde dahin zusammengefaßt, „daß die Juden des preußischen Heeres von den Soldaten der christlichen Bevölkerung im allgemeinen nicht erkennbar unterschieden sind, daß sie im Kriege gleich den übrigen Preußen sich bewährt, im Frieden den übrigen Truppen nicht nachgestanden haben. Daß ferner insbesondere die jüdischen Religionsverhältnisse nirgend als ein Hindernis beim Kriegsdienst hervorgetreten sind“. Ein von der Posener Regierung bei orthodoxen Rabbinern eingeholtes Gutachten besagte, daß nicht den vom Staat als Pflicht geforderten, sondern nur den freiwillig übernommenen militärischen Leistungen Glaubensbedenken entgegenstünden. In solchen Gewissenskonflikten lag offenbar der Grund dafür, daß von dem freiwilligen Eintritt nach Angabe des Finanzministeriums nur viermal im Regierungsbezirk Posen, sonst nirgends Gebrauch gemacht worden war. Da die bisherigen Erfahrungen den Verdacht eines bösen Willens auf Seiten der Juden widerlegten, mußte die Frage verneint werden, ob die Erlaubnis zum freiwilligen Dienst neben Fortdauer des Rekrutengeldes ein Ersatz für die obligatorische

Wehrpflicht sein könne, denn sie kam tatsächlich einer Nichtzulassung gleich. (Denkschrift des Ministeriums des Inneren.)

Vor dem einmütigen Wunsche seiner Minister und seines Volkes gab auch Friedrich Wilhelm IV. nach und stellte durch Kabinettsbefehl vom 21. Dezember 1845 (Ges.-Samml. f. 1846 22) die allgemeine Wehrpflicht unter Aufhebung des Rekrutengeldes für die Juden ganz Preußens her, auch in den ehemals Warschauer Landesteilen, wo $\frac{2}{5}$ der Gesamtjudenschaft der Monarchie zusammengedrängt saßen. In Verbindung damit wurde genehmigt (Kabinettsordre an das Staatsministerium 31. Dezember 1845), daß den zu Unteroffizieren beförderten Soldaten mosaischer Konfession, die sich durch Ableistung der vorgeschriebenen Dienstzeit Zivilversorgungsanrechte erworben hatten, gleich den übrigen anstellungsberechtigten Unteroffizieren der Eintritt in Subalternposten gestattet wurde, freilich mit der früher erwähnten Voraussetzung.

Sonach war im Punkt der Militärpflicht den alttestamentarischen Glaubensgenossen in der Provinz Posen die volle Gleichberechtigung mit ihren Mitbürgern verliehen worden, kurz bevor das Gesetz von 1847 ihnen eine weitere Emanzipation und dem naturalisierten Teil die Gleichberechtigung mit ihren Genossen der sonstigen Provinzen brachte, und kurz bevor das Jahr 1848 die letzten Schranken fallen ließ.

Damit war die wichtigste Voraussetzung für ihre bürgerliche Vollwertigkeit geschaffen und der in den niedrigen Sätzen des Rekrutengeldes liegenden Begünstigung ein Ende bereitet. Genau 30 Jahre nach Posens Wiederinbesitznahme war dieses Ergebnis erzielt worden, ein Beweis für die erschreckende Langsamkeit der Gesetzgebungsmaschine in jenen Jahren des Schwankens und Tastens ohne einheitliche Zusammenfassung durch einen verantwortlichen Ministerpräsidenten und damit ein Beweis für die Notwendigkeit einer gewissen Konzentration in einem so bunt zusammengewürfelten Staatsgebilde, wie es das damalige Preußen war und in noch viel höherem Grade das heutige Deutschland ist, also auch eine Warnung vor dem sich heut allenthalben regenden territorialem Individualismus.

Die „Kochkiste“ der Juden bei Juvenal.

Von Rabb. A. Posner in Halle.

In seinem 3. Gedichte, das die „Gefahren der Großstadt“ zum Thema hat, kommt der römische Dichter Juvenal, wie noch öfter in seinen Satiren auf die Juden zu sprechen.